



# Der Ordinarius im Ordensvermögensrecht

## Eine Detail-Studie zum Spannungsverhältnis von Hierarchie und Subsidiarität

Lydia Schulte-Sutrum

**Zusammenfassung:** Dem Ordinarius kommen im Vermögensrecht der Institute des geweihten Lebens bestimmte Kompetenzen zu. Diese verbleiben in klerikalen Instituten päpstlichen Rechts innerhalb der Institute, da ihre höheren Oberen nach c. 134 § 1 Ordinarius für ihre Mitglieder sind. Gemäß des von Papst Franziskus am 18. Mai 2022 ausgestellten Reskripts an das DIVCSVA können in diesen Instituten im Ausnahmefall auch Laien höhere Obere sein. Allerdings steht in Frage, ob auch diese Ordinarius für ihre Mitglieder sind. Alle Institute aber, die keinen eigenen Ordinarius haben, stellen die mit dem Ordinarius verbundenen Regelungen vor besondere Herausforderungen hinsichtlich ihrer Autonomie gemäß c. 586 § 1. Insbesondere wenn vom Ordinarius proprius die Rede ist (c. 1265 § 1, c. 1288 und c. 1302 § 3), bleibt teilweise schon im Text und auch in der kirchenrechtlichen Literatur unklar, wer eigentlich gemeint ist.

**Abstract:** The Ordinary has certain competences in the temporal goods law of institutes of consecrated life. These remain within the institutes in clerical institutes of pontifical law, since their major superiors are ordinaries for their members according to c. 134 § 1. According to the rescript issued by Pope Francis to the DIVCSVA on 18 May 2022, lay people can also be major superiors in these institutes in exceptional cases. However, it is questionable whether they too are ordinaries for their members. All institutes that do not have their own ordinarius, however, face special challenges with regard to the regulations associated with the ordinarius in terms of their autonomy according to c. 586 § 1. In particular, when the ordinarius proprius is mentioned (c. 1265 § 1, c. 1288 and c. 1302 § 3), it remains unclear in part already in the text and also in the canon law literature who is actually meant.

**Schlagwörter:** Ordinarius, Ordensrecht, Vermögensrecht, Subsidiarität

**Keywords:** Ordinary, Law of Religious Institute, Temporal Goods Law, Subsidiarity

Dem Ordinarius kommen im Vermögensrecht der Institute des geweihten Lebens an verschiedenen Stellen bestimmte Kompetenzen zu. Abgesehen von den klerikalen Instituten des geweihten Lebens und den klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens, deren höhere Obere selbst Ordinarien für ihre Mitglieder sind (nicht aber Ordinarien im Sinne eines Ordinarius loci), bedeutet dies in aller Regel, dass eine Autorität außerhalb des Instituts Verantwortung trägt. Da stellt sich die Frage: Ist in diesen Fällen jeweils die den Instituten des geweihten

Lebens gebührende Autonomie des Lebens und insbesondere ihrer Leitung gemäß c. 586 CIC/1983 gewahrt?<sup>1</sup>

Dieser Artikel verschafft nach einer Klärung der Begriffe zunächst einen Überblick darüber, an welchen Stellen im Ordensvermögensrecht ein Ordinarius ins Spiel kommt. Dabei wird sich zeigen, dass mehrfach die Frage aufkommt, wer eigentlich gemeint ist: Ist immer ein Ordinarius gemeint oder eher eine zuständige Autorität wie c. 636 §2 sie vorsieht? Während der Gesetzgeber, vom Prinzip der Hierarchie ausgehend, in der Regel auf Autoritäten außerhalb der Institute verweist, gibt es neben der ausdrücklichen Ausnahme der klerikalen Institute päpstlichen Rechts, Hinweise in den Kanones, die insbesondere im Begriff des Ordinarius proprius auch für die übrigen Institute in Richtung subsidiär gedachter Strukturen weisen.

Im Folgenden werden die Gesellschaften des apostolischen Lebens in der Regel nicht eigens benannt. Alle Regelungen, die in diesem Artikel besprochen werden, gelten für sie in gleicher Weise wie für die genannten Institute des geweihten Lebens. Die Säkularinstitute sind an keiner Stelle berücksichtigt.

### Ordinarius – Ortsordinarius – Diözesanbischof (c. 134)

Mit dem Begriff Ordinarius ist eine gewachsene „kompetenzrechtlich relevante Sprachregelung“<sup>2</sup> verbunden, durch die bestimmte Rechte und Pflichten bestimmten Amtsträgern im Kodex zugesprochen werden. Dazu werden in c. 134 § 1 in einer abschließenden Aufzählung alle Amtsträger genannt, die als Ordinarius bezeichnet werden: Dies sind neben dem Papst die Diözesanbischöfe und andere dauerhafte oder vorübergehende Vorsteher einer Teilkirche oder einer ihr nach c. 368 gleichgestellten Gemeinschaft, sowie die Generalvikare und Bischofsvikare als Träger ordentlicher ausführender Gewalt, und für ihre Mitglieder diejenigen höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechtes, welche wenigstens ordentliche ausführende Gewalt besitzen (vgl. c. 620). Differenziert wird in § 2 zwischen diesen

---

<sup>1</sup> Diese Frage stellt in ähnlicher Weise Yuji Sugawara: „Ci si domanda se l’attribuzione della materia all’Ordinario è fatta in modo giusto o con giusto motivo, perché queste potestà sono attribuite solo all’Ordinario.“ (SUGAWARA, Yuji, Ordinari per i membri degli istituti religiosi, in: Periodica de Re Canonica 101 (2012), S. 417-440; hier S. 420.)

<sup>2</sup> PREE, Helmuth, Die Ausübung der Leitungsgewalt, in: Haering, Stephan; Rees, Wilhelm; Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (HbkathKR) Regensburg <sup>3</sup>2015, S. 207-233; hier S. 210.

Oberen, die nicht als Ortsordinarius bezeichnet werden, und allen anderen. Wenn im Kodex also vom Ortsordinarius gesprochen wird, sind ausdrücklich die Ordinarien der klerikalen Ordensinstitute päpstlichen Rechts ausgeschlossen. Eine weitere Differenzierung geschieht in § 3: wenn im Kodex vom Diözesanbischof gesprochen wird, sind nur er und die ihm nach c. 381 § 2 gleichgestellten Amtsträger gemeint, ausdrücklich ausgeschlossen sind die General- und Bischofsvikare, wenn sie nicht ein Spezialmandat erhalten haben.

Kleriker – und Laien?

In c. 134 wird als notwendige Bedingung dafür, dass ein Amtsträger als Ordinarius bezeichnet wird, in Bezug auf die Diözese und den ihr gleichgestellten Gemeinschaften nach c. 368 der Besitz allgemeiner ordentlicher ausführender Gewalt genannt, und in Bezug auf die entsprechenden Oberen der Besitz wenigstens ordentlicher ausführender Gewalt. Nach c. 129 § 1 sind zur Übernahme dieser Gewalt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben. Andere können nach § 2 an der Ausübung dieser Gewalt mitwirken (*cooperari possunt*). Die Annahme, dass Laien grundsätzlich nicht Ordinarius sein können, wird durch ein Reskript vom 18.5.2022<sup>3</sup> von Papst Franziskus in Frage gestellt.

Das Reskript räumt dem Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, lateinisch: *Dicasterium pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae Apostolicae* (DIVCSVA) die Befugnis ein, „nach ihrem Ermessen und in Einzelfällen“ das Amt des Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechts und klerikaler Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts in der lateinischen Kirche auch für Nichtkleriker zu öffnen. Ausdrücklich ist dies mit der Derogation von c. 588 § 2 CIC sowie den entsprechenden Regelungen im Eigenrecht verbunden. Gemäß c. 20 ist eine teilweise Derogation anzunehmen, so dass aus c. 588 CIC nur der im Folgenden grau hinterlegte Satzteil derogiert wird:

---

<sup>3</sup> Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens: Rescriptum ex Audientia Ss.mi: Rescritto del Santo Padre Francesco circa la deroga al c. 588 §2 CIC, 18.05.2022. Online unter: <https://press.vatic.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/05/18/0371/00782.html> (Zugriff am 6.11.2022).

C. 588 § 2 Als klerikal wird ein Institut bezeichnet, das aufgrund des von seinem Stifter gewollten Zieles oder Vorhabens oder kraft seiner rechtmäßigen Überlieferung **unter der Leitung von Klerikern steht**, die Ausübung der heiligen Weihe vorsieht und von der kirchlichen Autorität als solches anerkannt ist.

Normadressaten des Reskripts sind sowohl das DIVCSVA als auch die klerikalen Institute des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und die klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts. Nach § 1 können in ihnen nun auch nichtklerikale Mitglieder ohne Mitwirkung Roms vom höheren Oberen zu Hausoberen (Superiore locale) ernannt werden. Für die *Ernennung* höherer Oberer, zu denen nach c. 620 CIC sowohl die LeiterInnen ganzer Institute als auch die LeiterInnen von Provinzen sowie der Abtprimas und die Oberen einer monastischen Kongregation gehören, bedarf es nach § 2 des Reskripts zuvor einer schriftlichen Erlaubnis des DIVCSVA.

Im Falle der *Wahl* eines laikalen Mitglieds zur höchsten Leitungsperson (Supremus Moderator) gemäß c. 622 CIC oder auch eines höheren Oberen gemäß c. 620 CIC braucht es nach §3 des Reskripts eine nachträgliche Bestätigung des DIVCSVA in Form einer schriftlichen Erlaubnis. Sowohl bei einer Wahl als auch bei einer Ernennung ist dem DIVCSVA nach §4 des Reskripts vorbehalten, „den Einzelfall und die angegebenen Gründe des Obersten Leiter oder des Generalkapitels zu bewerten“ (§4).

C. 134 § 1 ist von der Derogation ausdrücklich (fermo restando il c. 134 § 1) nicht betroffen.<sup>4</sup> Es scheint daher auf den ersten Blick möglich, dass aufgrund von c. 596 § 2 i.V.m. c. 134 § 1 auch nichtklerikale höhere Obere klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechtes bzw. klerikaler Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechtes für ihre Mitglieder Ordinarius sein können. Eine auf den 10. August 2022 datierte und mit der Prot. N. 17795/2022 in den Communicationes<sup>5</sup> veröffentlichte Antwort des Präfekten des Dikasteriums für die Gesetzestexte Filippo Iannone besagt jedoch das Gegenteil.<sup>6</sup> Ein nicht-klerikaler höherer Oberer sei

---

<sup>4</sup> "Il Santo Padre Francesco, nell'Udienza dell'11 febbraio u.s. ai sottoscritti Cardinale Prefetto e Arcivescovo Segretario ha concesso alla Congregazione per gli Istituti di vita consacrata e le Società di vita apostolica la facoltà di autorizzare, discrezionalmente e nei singoli casi, ai sodali non chierici il conferimento dell'ufficio di Superiore maggiore in Istituti religiosi clericali di diritto pontificio e nelle Società di vita apostolica clericali di diritto pontificio della Chiesa latina e da essa dipendenti, in deroga al c. 588 §2 CIC e al diritto proprio dell'Istituto di vita consacrata o della Società di vita apostolica, fermo restando il c. 134 §1." (ebd.)

<sup>5</sup> Risposto particolare von Filippo Iannone, 10. August 2022, in: Communicationes 54 (2022), S. 399-400.

<sup>6</sup> Den Hinweis auf dieses Schreiben verdanke ich Ulrich Rhode, der auf die preprint-Veröffentlichung dieses Artikels umgehend und sehr hilfreich reagiert hat.

nicht Ordinarius für seine Mitglieder; vielmehr müsse das Eigenrecht für diesen Fall festlegen, wem die entsprechenden Funktionen zukämen. Als Grund für diese Regelung wird c. 134 § 1 zitiert; eine nähere Erklärung folgt nicht. Es scheint so zu sein, dass das Dikasterium für die Gesetzestexte auch ohne ausdrücklichen Bezug auf c. 274 § 1 davon ausgeht, dass Nicht-Kleriker als Träger ordentlicher ausführender Gewalt nicht in Frage kommen. Wie diese Auslegung mit c. 596 § 2 in Einklang zu bringen ist, wird allerdings nicht dargelegt. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass einem „Vicario sacerdote“ des Instituts die entsprechenden Kompetenzen durch das Eigenrecht zugewiesen werden könnten.

Für die Rechtsanwendung wäre an dieser Stelle mehr Klarheit bereits im Reskript vom 18.5.2022 als auch im Antwortschreiben des Dikasteriums vom 10. August 2022 sehr wünschenswert gewesen. Bei letztgenanntem Schreiben bleibt zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine authentische Auslegung handelt.

### Der Ordinarius im Ordensvermögensrecht

Für das allgemeine Ordensvermögensrecht sind insbesondere die entsprechenden Normen des Teils III „Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens“ in Buch I des Kodex (cc. 634-640) zusammen mit weiteren ordensrechtlichen Bestimmungen des DIVCSVA wie z.B. Cor orans (1.4.2018)<sup>7</sup> relevant. Diese sind *leges speciales* im Verhältnis zum allgemeinen Vermögensrecht (c. 1254-1310). Im Unterschied zum Kodex von 1917 gilt im geltenden Kodex das Ordensvermögen nämlich als Kirchenvermögen, auf das, wenn nichts anderes eigens vorgesehen ist, das allgemeine Vermögensrecht anzuwenden ist (c. 635 § 2).

### Der Ordinarius im vorrangigen Ordensrecht

Die Verwaltung des Vermögens wird in c. 636 § 1 unter der Leitung des entsprechenden Oberen einem Ökonomen übertragen, und zwar in jedem Fall auf den höheren Ebenen, wenn möglich auch auf der Ebene der örtlichen Gemeinschaften. Diese müssen nach c. 636 § 2 gegenüber der zuständigen Autorität Rechenschaft ablegen. Wer diese zuständige Autorität ist,

---

<sup>7</sup> Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, Instruktion „Cor orans“ zur Anwendung der Apostolischen Konstitution *Vultum Dei quaerere* über das weibliche kontemplative Leben, in: VApSt 214 (2018).

muss im Statutarrecht festgelegt sein. Eine Ausnahme bilden die rechtlich selbstständigen Klöster nach c. 615, die gemäß c. 637 dem Ortsordinarius Rechenschaft ablegen. Darüber hinaus hat der Ortsordinarius gegenüber den Ordensniederlassungen diözesanen Rechts gemäß c. 637 jederzeit ein Recht auf Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse.

In c. 638 § 1 werden ordentliche und außerordentliche Verwaltung unterschieden, in § 2 die Zuständigkeiten von Ökonom und Oberen rahmenrechtlich bestimmt und in § 3 über den Sonderfall von Vermögensveräußerung bzw. von Geschäften, die die Vermögenslage verschlechtern können, gehandelt. Für solche Geschäfte muss gemäß c. 638 § 4 in Instituten bischöflichen Rechts, sowie in rechtlich selbstständigen Klöstern nach c. 615 die Zustimmung des Ortsordinarius zur Erlaubnis des zuständigen Oberen hinzukommen. Eine solche Zustimmung ist nicht erforderlich in den Instituten päpstlichen Rechts, weder in den klerikalen, noch in den nicht-klerikalen.

#### Der Ordinarius im subsidiären Vermögensrecht

Im allgemeinen Vermögensrecht gibt es eine Reihe von Normen, die dem Ordinarius Kompetenzen zuspricht, die aufgrund eigener Regelungen im Ordensrecht nicht zur Geltung kommen. Dazu gehören, dass der Ordinarius den Amtseid des Ökonomen entgegennimmt (c. 1283), dass ihm grundsätzlich die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens (c. 1276 § 1) obliegt, dass er Instruktionen für die Regelung der Vermögensverwaltung zu erlassen hat (c. 1276 § 2) und dass ihm im Fall von Nachlässigkeit des Verwalters gemäß c. 1279 als Ausfluss seiner Aufsicht nach c. 1276 § 1<sup>8</sup> ein unmittelbares Eingriffsrecht zukommt. Außerdem kommt die Ermächtigung des Vermögensverwalters durch den Ordinarius zu Geschäften der außerordentlichen Verwaltung hinzu (c. 1281 § 1) und die Notwendigkeit seiner Zustimmung bei Geldanlagen (c. 1284 § 2 6°). Für all diese Regelungsbedarfe hält das Ordensrecht eigene Zuständigkeiten durch einen Oberen oder die in den Statuten zu bestimmende zuständige Autorität vor.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. ALTHAUS, Rüdiger, Kommentar zu c. 1279, in: MKCIC (1997), 1279, 9.

<sup>9</sup> Vgl. den Kommentar zu c. 635 § 1, in: Torres, Jesús: I beni temporali e la loro amministrazione (Commento ai canoni 634-640), Rom 1997-1998, 11-38. Nicht erwähnt er die Nachrangigkeit von c. 1283 1° gegenüber c. 636 § 1, der verlangt, dass der Ökonom bzw. die Ökonomin „nach Vorschrift des Eigenrechts eingesetzt“ wird. Es kommt also dem Eigenrecht zu, die Art der Einsetzung und damit auch die Frage eines möglichen Amtseids zu bestimmen. Yuji Sugawara meint, dass die cc. 1276 und 1279 auch für die Ordensinstitute Geltung hätten. Dem

Alle weiteren Kanones des allgemeinen Vermögensrechts, die den Ordinarius nennen, haben auch für Ordensinstitute volle Geltung. Drei dieser Kanones sprechen ausdrücklich vom *ordinarius proprius*. Dies sind c. 1288 (Prozessbeginn), c. 1265 (Spendensammlung) und c. 1302 (Treuhandvermögen). Letzterer unterscheidet in § 3 ein Treuhandvermögen, das einem Ordensmitglied zugunsten des Ortes oder der Diözese bzw. ihrer Einwohner anvertraut worden ist, für welches der Ortsordinarius die Aufsichtsrechte nach § 1 und § 2 inne hat, von sonstigen Fällen von Treuhandvermögen in Händen von Ordensmitgliedern, für welche „der höhere Obere in einem klerikalen Institut päpstlichen Rechts und in klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts oder der eigene Ordinarius des betroffenen Mitglieds in anderen Ordensinstituten“ (c. 1302 § 3) zuständig ist. Hier stellt sich ganz konkret die Frage: Wer ist dieser „eigene Ordinarius“?

Noch bevor diese Frage im folgenden Kapitel Raum bekommt, sollen noch die weiteren Zuständigkeiten eines Ordinarius im allgemeinen Vermögensrecht benannt werden: Werden einer kirchlichen juristischen Person belastete oder bedingte Schenkungen angeboten, so dürfen diese nach c. 1267 § 2 nur mit Erlaubnis des Ordinarius angenommen werden; ebenso ist dessen Erlaubnis erforderlich, wenn in wichtigeren Angelegenheiten Gaben zurückgewiesen werden sollen. Der Ordinarius ist Vollstrecker frommer Willensverfügungen sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen (c. 1301 § 1) und ist verantwortlich für die Aufsicht über deren Erfüllung (c. 1301 § 2). In Bezug auf Stiftungen kommt dem Ordinarius die Erlaubnis (c. 1304) und unter Beachtung des Stifterwillens die Entscheidung über die konkrete Verwendung und Anlageform zu (c. 1305), sowie „aus rechtem und notwendigem Grund nach Anhören der Beteiligten und des eigenen Vermögensverwaltungsrates sowie auf bestmögliche Weise, wie es geschehen kann, den Stifterwillen wahren“<sup>10</sup> (c. 1310 § 1) die Herabsetzung, Ermäßigung und Umwandlung der Willensverfügungen.

Dem Ortsordinarius ist es nach c. 1266 vorbehalten, besondere Spendensammlungen für bestimmte pfarrliche, diözesane, nationale oder gesamtkirchliche Vorhaben anzuordnen. Diese Anordnung gilt auch in zu einem Ordensinstitut gehörenden Kirchen und Kapellen, die ständig den Gläubigen offenstehen.

---

muss jedoch widersprochen werden, da diese durch die *leges speciales* in c. 636 § 2 und c. 636 § 1 für das Ordensrecht nicht relevant sind.

<sup>10</sup> Übersetzung aus: ALTHAUS, Rüdiger, Kommentar zu c. 1310, in: MKCIC (2022).

## Ein Überblick

Zunächst ist festzustellen, dass nur die klerikalen Institute päpstlichen Rechts innerhalb ihres Instituts Ordinarien haben, nämlich die höheren Oberen. Alle Institute aber haben Ordinarien außerhalb. Darüber hinaus sind alle Institute in dem, was die Vollmacht der internen Autorität nach c. 596 übersteigt, einer kirchlichen Autorität unterstellt, entweder dem Apostolischen Stuhl oder dem Diözesanbischof. Eine Sonderstellung haben die Klöster eigenen Rechts gemäß c. 615 inne, meist Frauenklöster päpstlichen Rechts, die keinem größeren Ordensverband angeschlossen sind. Sie sind in der Regel dem Apostolischen Stuhl unterstellt, stehen aber zugleich unter der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs. Etwas vereinfacht wird dies in folgender Tabelle veranschaulicht:

	Ordinarius innerhalb des Instituts	Unterstellung (c. 593 u. c. 595 § 1)
Klerikal päpstlichen Rechts	Höhere Obere	Apostolischer Stuhl
Nicht-klerikal päpstlichen Rechts	-	Apostolischer Stuhl
Eigenen Rechts (c. 615)	-	Apostolischer Stuhl u. Diözesanbischof (c. 637)
Klerikal bischöflichen Rechts	-	Diözesanbischof
Nicht-klerikal bischöflichen Rechts	-	Diözesanbischof

Im Ordensvermögensrecht kommen verschiedene Begrifflichkeiten vor, die in Beziehung zur Funktion des Ordinarius stehen. In der *lex specialis* ist dies in c. 636 der Begriff der *auctoritas competens*, der ein Ökonom Rechenschaft ablegen muss. Wer diese zuständige Autorität ist, muss im Statutarrecht festgelegt werden. Im Fall von Klöstern eigenen Rechts nach c. 615 ist dies gemäß c. 637 immer der Ortsordinarius. Im für die Orden relevanten allgemeinen Vermögensrecht kommen überdies die Begriffe des Ordinarius proprius und schlicht des Ordinarius vor. Wer damit allerdings jeweils gemeint ist, bleibt zunächst offen:

	<b>Auctoritas competens</b> (c. 636)	<b>Ordinarius proprius</b> (cc. 1265, 1288 u. 1302)	<b>Ordinarius</b> (cc. 1267, 1301, 1304, 1305 und 1310)
Klerikal päpstlichen Rechts	s. Statuten	Höhere Obere	Höhere Obere
Nicht-klerikal päpstlichen Rechts	s. Statuten	?	?
Eigenen Rechts (c. 615)	Ortsordinarius (c. 637)	?	?
Klerikal bischöflichen Rechts	s. Statuten	?	?
Nicht-klerikal bischöfl. Rechts	s. Statuten	?	?

Man könnte davon ausgehen, dass zumindest in den Instituten bischöflichen Rechts und in den Instituten eigenen Rechts als Ordinarius proprius bzw. Ordinarius jeweils der Ortsordinarius zuständig ist. Allerdings hieße das, die diesen Instituten durch c. 586 garantierte Autonomie deutlich einzuschränken. Kann das richtig sein?

Wer ist Ordinarius proprius?

Zunächst einmal ergibt sich aus c. 103 und c. 107 § 1, dass Angehörige von Ordensinstituten ihren Ordinarius aufgrund ihres Wohnsitzes (das Haus, dem sie zugeschrieben sind) bzw. ihres Nebenwohnsitzes (das Haus, in dem sie sich aufhalten) erhalten. Insofern könnten alle Felder der obigen Tabelle mit Fragezeichen eindeutig mit dem Hinweis auf den Ortsordinarius gefüllt werden. Doch ganz so einfach ist es nicht. Jedenfalls lohnt sich ein Blick auf die ausdrücklich den Ordinarius proprius einbeziehenden für das Ordensvermögensrecht relevanten Kanones.

Der Ordinarius proprius im Ordensvermögensrecht

Es gibt drei Stellen in dem für Orden relevanten allgemeinen Vermögensrecht, an denen der Ordinarius das Attribut *proprius* erhält. Der Ordinarius proprius ist im Fall privater

Spendensammlungen zu befragen, im Fall eines anstehenden Gerichtsverfahrens, im Rahmen der Verwaltung und im Bereich der Treuhandenschaft.

Im Bereich privater Spendensammlung (c. 1265 § 1)

Abgesehen von den Bettelorden, denen ein eigenes Recht zukommt, ist es nach c. 1265 § 1 allen privaten, natürlichen oder juristischen Personen verboten, ohne schriftliche Erlaubnis des *ordinarius proprius* und des *ordinarius loci* Spenden für irgendeine fromme oder kirchliche Einrichtung oder Zweckbestimmung zu sammeln. Die Spendensammlung durch Privatpersonen ist also eine Ausnahme und bedarf einer doppelten Erlaubnis, nämlich des eigenen Ordinariums und des Ordinariums des Ortes – aber welchen Ortes? In Frage kommen der Ort, an dem die Spenden gesammelt werden sollen<sup>11</sup> und der Ort der begünstigten Einrichtung. In Zeiten digitaler Kommunikation und zielgruppenorientierten *Fundraisings* ist die erste Alternative in vielen Fällen kaum (mehr) praktikabel. Die Antwort kann an dieser Stelle offen bleiben.

Für Ordensleute stellt sich, da diese Norm nicht von einer *lex specialis* des Ordensrechts abgelöst ist, vielmehr die Frage: Wer ist mein *ordinarius proprius*? Ist davon auszugehen, dass mit Ausnahme für die Mitglieder klerikaler Institute päpstlichen Rechts, der Ortsordinarius des Wohnortes gemeint ist? Dafür spricht, dass die Hauptadressaten der Norm nicht Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens sind und daher grundsätzlich der Ordinarium proprius, also der des eigenen Wohnortes, im Unterschied zum Ortsordinarius der Einrichtung, der die Spenden zukommen sollen, gemeint sein dürfte. Ein zweites Argument ist, dass sich die Auswirkungen des Spendensammelns nicht so sehr auf das Institut eines sammelnden Mitglieds, sondern auf die lokale Kirche beziehen würden. An dieser Stelle ist davon auszugehen, dass mit dem Ordinarium proprius für die Ordensleute wie für alle anderen KatholikInnen der eigene Ortsordinarius gemeint ist. Wie sich das mit der Autonomie des Lebens und der Leitung nach c. 586 § 1 verträgt, ist damit allerdings noch nicht gesagt. Wie wäre z.B. zu entscheiden, wenn eine höhere Obere das private Spendensammeln verbietet, der Ortsordinarius aber seine Erlaubnis ausspricht? Müsste nicht insbesondere eine Erlaubnis der Oberin erforderlich sein?

---

<sup>11</sup> Vgl. SCHULZ, Winfried, Kommentar zu c. 1265, in: MKCIC (1996), 1265,5.

Im Bereich der Verwaltung (c. 1288)

C. 1288 bestimmt, dass Verwalter ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius proprius im Namen einer öffentlichen juristischen Person einen Prozess weder beginnen noch vor einem weltlichen Gericht anhängig machen dürfen. Rüdiger Althaus verweist im Münsterischen Kommentar hinsichtlich des Begriffs Ordinarius proprius in diesem Zusammenhang auf die Beratungen im *Coetus studiorum*, die deutlich machen, dass der Begriff *ordinarius proprius* aus den Vorschlägen *ordinarius loci* (so auch der CIC/1917) und *ordinarius rei sitae* hervorgegangen ist.<sup>12</sup> Die Zuordnung des Erlaubnis gebenden Ordinarius zum Verwalter ist also bewusst nicht durch eine von zwei möglichen Ortsangaben, sondern durch eine personale, der Sache gemäß vor allem dienstliche Beziehung charakterisiert. Der Ordinarius, der dem Verwalter vorgesetzt ist, muss die entsprechende Erlaubnis geben, nicht der Ordinarius proprius, den der Verwalter aufgrund seines Wohnortes hat.

Mangels einer eigenen Regelung im Ordensrecht stellt sich auch hier die Frage: Wer ist Ordinarius proprius für die Verwalter der Ordensinstitute mit der Ausnahme der klerikalen Institute päpstlichen Rechts? Unter Anerkennung der Autonomie nach c. 586 § 1 und analog zur personal-dienstlichen, statt lokalen Zuordnung, müssten an dieser Stelle die höheren Oberen ihre Erlaubnis geben. Sinnvoll wäre es, den Ortsordinarius zu informieren und anzuhören. Einen Prozessbeginn aber in jedem Fall von ihm abhängig zu machen, würde die Autonomie des jeweiligen Instituts erheblich beeinträchtigen.

Im Bereich der Treuhandenschaft (c. 1302 § 3)

Eine scheinbar klare Unterscheidung trifft c. 1302 § 3 in Bezug auf die Zuständigkeit des *ordinarius loci* bzw. des *ordinarius proprius* je nach Zweckbindung des einem Ordensmitglied anvertrauten Treuhandvermögens. Wird ein solches Vermögen „zugunsten eines Ortes oder einer Diözese beziehungsweise zugunsten von deren Einwohnern oder zur Unterstützung frommer Zwecke überantwortet“, so ist der Ortsordinarius umfassend zu informieren (§ 1) und die Sorge und Aufsicht (*vigilare*) über die Erfüllung der frommen Verfügung kommen ihm zu (§ 2). Ist das Vermögen aber zu anderen Zwecken oder zugunsten des Instituts in Gänze oder in

---

<sup>12</sup>ALTHAUS, Rüdiger, Kommentar zu c. 1288, in: MKCIC (1997), 1288.

Teilen überantwortet, so ist ausdrücklich „der höhere Obere in einem klerikalen Institut päpstlichen Rechts und in klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts“ im Sinne der § 1 und § 2 zuständig, oder der Ordinarius proprius in anderen Ordensinstituten.

Allein die Bezeichnung Ordinarius hätte ausgereicht, um gleichzeitig die Ortsordinarien für die nicht-klerikalen Institute und die klerikalen Institute bischöflichen Rechts sowie die höheren Oberen klerikaler Institute päpstlichen Rechts zu umfassen. Diese sind allerdings ausdrücklich eigens als höhere Obere benannt, so dass sich hier verschärft die Frage stellt, wer dann mit der Bezeichnung Ordinarius proprius in den anderen Instituten gemeint sein könnte. Der Sache nach wäre auch hier an die höheren Oberen zu denken. Die Norm allerdings sieht dies ausdrücklich nicht vor. Gemeint ist der Ortsordinarius, der zuständig ist, obwohl das Vermögen ausdrücklich nicht seinem Bereich zu Gute kommen soll. Traut man den Instituten keine verantwortungsbewusste Treuhandschaft zu? Zu Recht? Weshalb überhaupt die komplizierte Formulierung? Ist vielleicht doch eine Instanz innerhalb der Institute gemeint und nicht der von außen kommende Ordinarius proprius?

Ein Ordinarius, der kein Ordinarius ist?

Die Frage des Ordinarius stellt das Ordensrecht vor nicht geringe Herausforderungen. Rüdiger Althaus sieht insbesondere ein Problem hinsichtlich der Institute und Gesellschaften päpstlichen Rechts, da

„diese unter dem Papst keinen Ordinarius haben [...] Bei laikalen Instituten könnten nach Maßgabe des jeweiligen Eigenrechts vor allem institutseigene Aufsichtsorgane als ‚Ordinarien‘ in einem übertragenen Sinne zwischengeschaltet werden, die ihrerseits wiederum der C Rel et Saec rechenschaftspflichtig sind.“<sup>13</sup>

Mit diesem Vorschlag wäre für die Institute päpstlichen Rechts eine Instanz gewonnen, die unter Berücksichtigung der gebührenden Autonomie nach c. 586 eine praktikable Lösung ermöglicht. Wendet man die von Althaus genannte Beziehung der Institute päpstlichen Rechts zum Papst analog auf die Institute bischöflichen Rechts an und nimmt dazu c. 593 und c. 594 zu Hilfe, so wäre für sie der Diözesanbischof die entsprechende Instanz. Berücksichtigt man

---

<sup>13</sup>ALTHAUS, Rüdiger, Einführung vor 1273, in: MKCIC (1997), 8.

zusätzlich den Wortlaut der Kanones, so scheint es sinnvoll, die Ortsordinarien mit einzubeziehen, so dass sich die oben mit Fragezeichen versehene Tabelle so ausfüllen ließe:

	<b>Auctoritas competens</b> (c. 636)	<b>Ordinarius proprius</b> (Cc. 1265, 1288 u. 1302)	<b>Ordinarius</b> (Cc. 1267, 1301, 1304, 1305 und 1310)
Klerikal päpstlichen Rechts	s. Statuten	Höhere Obere	Höhere Obere
Nicht-klerikal päpstlichen Rechts	s. Statuten	Papst und hilfsweise s. Statuten	Papst und hilfsweise s. Statuten
Eigenen Rechts (c. 615)	Ortsordinarius (c. 637)	Diözesanbischof Ortsordinarius	Diözesanbischof Ortsordinarius
Klerikal bischöflichen Rechts	s. Statuten	Diözesanbischof Ortsordinarius	Diözesanbischof Ortsordinarius
Nicht-klerikal bischöflichen Rechts	s. Statuten	Diözesanbischof Ortsordinarius	Diözesanbischof Ortsordinarius

Helmuth Pree und Noach Heckel haben unter Einschluss der Institute bischöflichen Rechts eine ähnliche Lösung. Sie halten die höheren Oberen für die geeignete Instanz und betonen, dass auch den Instituten bischöflichen Rechts gemäß c. 586 eine Regelungskompetenz zusteht, die den *Ordinarius loci* über die ihm explizit im Ordensrecht zukommenden Kompetenzen hinaus<sup>14</sup> weitere zuschreiben kann, aber nicht muss:

„In den Verbänden, in denen der Höhere Obere nicht ‚Ordinarius‘ ist, ist es dem Eigenrecht anheimgegeben, eine geeignete Instanz der mittelbaren

<sup>14</sup> Die Befugnisse, die dem *Ordinarius loci* nach Pree/Heckel nicht explizit zukommen, sondern zu klären seien, sind „insbesondere die Befugnisse gem.: cc. 1276, 1281, 1283, 1284 § 2, 6°; 1301 § § 1-3; 1302 § § 1-3; 1304 § 1; 1305 § 2; 1308 § 2; 1310 § § 1 und 2“ (PREE, Helmuth; HECKEL, Noach, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Handreichung für die Praxis, Wien <sup>3</sup>2021, S. 97).

Vermögensverwaltung zu etablieren. In der Regel kommt den Oberen gem. c. 596 § 1 diese Kompetenz der Aufsicht zu; gleichwohl könnte das Eigenrecht auch den Ortsordinarius mit dieser Aufgabe betrauen. Die vermögensrechtlichen Befugnisse des Ortsordinarius gegenüber dem Ordensinstitut beschränken sich jedoch stets auf die ihm im universalen (Ordens-)Recht (vgl. cc.628, 637, 638 § § 3 und 4) oder durch Eigenrecht explizit zugewiesenen Kompetenzen.<sup>15</sup>

Nach dieser Maßgabe ausgefüllt, sieht die Tabelle so aus:

	<b>Auctoritas competens</b> (c. 636)	<b>Ordinarius proprius</b> (cc. 1265, 1288 u. 1302)	<b>Ordinarius</b> (cc. 1267, 1301, 1304, 1305 und 1310)
Klerikal päpstlichen Rechts	s. Statuten	Höhere Obere	Höhere Obere
Nicht-klerikal päpstlichen Rechts	s. Statuten	s. Statuten	s. Statuten
Eigenen Rechts (c. 615)	Ortsordinarius (c. 637)	s. Statuten	s. Statuten
Klerikal bischöflichen Rechts	s. Statuten	s. Statuten	s. Statuten
Nicht-klerikal bischöflichen Rechts	s. Statuten	s. Statuten	s. Statuten

Anders geht Yuji Sugawara davon aus, dass der Ordinarius bzw. Ordinarius proprius für die Ordensleute, die nicht zu einem klerikalen Institut päpstlichen Rechts gehören, aufgrund von c. 103 und c. 107 immer der Ortsordinarius ist. Folgt man Sugawara, so stellt sich die Tabelle wie folgt dar:

<sup>15</sup> ebd.

	<b>Auctoritas competens</b> (c. 636)	<b>Ordinarius proprius</b> (cc. 1265, 1288 u. 1302)	<b>Ordinarius</b> (cc. 1267, 1301, 1304, 1305 und 1310)
Klerikal päpstlichen Rechts	s. Statuten	Höhere Obere	Höhere Obere
Nicht-klerikal päpstlichen Rechts	s. Statuten	Ortsordinarius	Ortsordinarius
Eigenen Rechts (c. 615)	Ortsordinarius (c. 637)	Ortsordinarius	Ortsordinarius
Klerikal bischöflichen Rechts	s. Statuten	Ortsordinarius	Ortsordinarius
Nicht-klerikal bischöflichen Rechts	s. Statuten	Ortsordinarius	Ortsordinarius

Allerdings kommt Yuji Sugawara zu dem Schluss: „Se ogni volta che il Codice richiede l’intervento dell’Ordinario e i religiosi che non hanno l’Ordinario proprio osservano le suddette norme, nella prassi sarebbe un peso (se non un fastidio) per l’Ordinario del luogo“<sup>16</sup>. Wie implizit auch Althaus und Pree/Heckel ist er davon überzeugt, dass man die Normen in diesen Fällen nicht buchstabengetreu auslegen darf<sup>17</sup> und empfiehlt, „se si tratta di materia che riguarda la disciplina interna o puramente il governo interno dell’Istituto, si potrebbe considerare in modo positivo e più esteso il ruolo del Superiore, anche se questi non è propriamente un Ordinario.“<sup>18</sup>

In der Praxis des Ordensvermögensrechts scheint dies schon der bewährte Umgang zu sein, wie zum Beispiel ein Blick in die Konstitutionen der Maristen, eines nicht-klerikalen Instituts päpstlichen Rechts,<sup>19</sup> zeigt. Dort werden weder die Regelungen der cc. 1265, 1288 und 1302 mit der Nennung des Ordinarius proprius, noch die für das Ordensrecht relevanten cc. 1267,

<sup>16</sup> Ordinari per i membri degli istituti religiosi (wie Anm. 1), hier S. 437.

<sup>17</sup> „Si deve, tuttavia, vedere più largamente la possibilità di non applicare le norme alla lettera.“ ebd.

<sup>18</sup> ebd. S. 440

<sup>19</sup> Institute of the Marist Brothers, Constitutions and Statutes of the Marist Brothers, approbiert am 06. Juni 2020. URL: <https://champagnat.org/en/constitutions-and-statutes-of-the-marist-brothers-2020/> [eingesehen am: 20.02.2023].

1301, 1304, 1305 und 1310 mit den Zuständigkeiten des Ordinarius rezipiert.<sup>20</sup> C. 636 mit Bezug zur zuständigen Autorität hingegen wird gleich 15 Mal in den Fußnoten genannt; auch auf c. 639, der von sich aus keine weitere Spezifizierung in den Konstitutionen erfordert, wird drei Mal Bezug genommen. Das zeigt zumindest, dass das Bedürfnis dieses Instituts festzulegen, wer jeweils Ordinarius bzw. Ordinarius proprius ist, oder zumindest zu erinnern, in welchen Fällen diese angegangen werden müssen, nicht allzu groß zu sein scheint. Oder hat man angesichts von Rechtsunklarheit eine Festlegung gescheut und versucht lieber durch Schweigen einen flexiblen Umgang oder einen gefundenen *Status quo* beizubehalten?

Es zeigen sich Anwendungsschwierigkeiten in zwei Richtungen: Nähme man die gebührende Autonomie der Ordensinstitute nach c. 586 § 1 ernst, wäre zu definieren, welche Instanz innerhalb der Institute die Rolle des Ordinarius in diesen Fragen einnehmen könnte. Eine solche Definition konnte die Verfasserin bisher allerdings nicht ausfindig machen, was durchaus damit zusammenhängen könnte, dass man sich (zu Recht, wie die Verfasserin meint) nicht in der Lage sieht, in den genannten Fällen den Begriff Ordinarius oder Ordinarius proprius umzudeuten auf eine Instanz, die nicht Ordinarius ist.

Nähme man hingegen den Wortlaut der Kanones 1265, 1267, 1288, 1302, 1301, 1304, 1305 und 1310 ernst, so wäre es mit der gebührenden Autonomie spürbar schlechter bestellt. Besonders bedenklich ist dies, wenn es um gerichtliche Prozesse (c. 1288) geht, um die Annahme von Gaben bei wichtigeren Angelegenheiten bzw. die Annahme von belasteten oder bedingten Schenkungen (c. 1267 § 2), um fromme Verfügungen (c. 1301) und Stiftungen (c. 1305 und 1305). In all diesen Bereichen ist ein vertrauensvolles Verhältnis von Ordensinstitut und Ortsordinarius, welches Information, Beratung und ggf. subsidiäre Hilfen umfasst, sehr wünschenswert und sollte durch kodikarische Normierung gefördert werden. Eine Abhängigkeit im Sinn der Notwendigkeit einer Erlaubnis, wie sie dem Wortlaut des geltenden Rechts zu entnehmen ist, schießt nach Meinung der Verfasserin jedoch über das Ziel hinaus.

---

<sup>20</sup> Dass die Normen im Text der Konstitutionen nicht rezipiert werden, beeinträchtigt ihre Geltung nicht. Wollte man ihre Beachtung jedoch sicherstellen, so wäre ein Verweis in den Konstitutionen sehr sinnvoll.

## Hierarchie und Subsidiarität

Seit dem 18. Mai 2022<sup>21</sup> gibt es offiziell die Möglichkeit, dass in klerikalen Instituten päpstlichen Rechts Nicht-Kleriker zu höheren Oberen ernannt oder gewählt werden können. Dies ist eine Ausnahmeregelung, die in jedem einzelnen Fall eine Erlaubnis des DIVCSVA erfordert. Nach c. 596 § 2 sind die höheren Oberen klerikaler Institute päpstlichen Rechts Träger von *potestas regiminis* und als solche gemäß c. 134 § 1 Ordinarius. Das Dikasterium für die Gesetzestexte folgt dieser Logik jedoch hinsichtlich der nicht-klerikalen Oberen nicht. Stattdessen schlägt es – wohl unter stillschweigender Bezugnahme auf c. 274 § 1 – vor, dass ein „Vicario sacerdote“<sup>22</sup> des Instituts die Aufgaben des Ordinarius übernehmen könne. Die Vorzüge, einen Ordinarius in den eigenen Reihen zu haben, werden dem Institut damit nicht genommen. Könnten diese Vorzüge auch den klerikalen Instituten bischöflichen Rechts zukommen? Und womöglich – vorausgesetzt, dass es sich bei der *potestas* in c. 596 § 1 um ordentliche, ausführende Leitungsgewalt handelt<sup>23</sup> – auch den nicht-klerikalen Instituten? Damit würde jedenfalls eine deutlich größere Unabhängigkeit der Institute von den Ortsordinarien und damit auch deren Entlastung einhergehen. Dadurch würden allerdings auch alle höheren Oberen bzw. die „Vicarii sacerdoti“ automatisch Teil der kirchlichen Hierarchie.

Mit Blick auf die höheren Oberen, die nach geltendem Recht schon jetzt Ordinarien sind, plädiert Bruno Esposito<sup>24</sup> für eine Überwindung der immer wieder auftretenden Spannungen und des Missbehagens in der Beziehung zur kirchlichen (römisch-kurialen) Hierarchie und eine Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft. Dazu sollten die höheren Oberen, die Ordinarien sind, als mustergültige Träger eines kirchlichen Leitungsamts beitragen. In ihnen realisiere sich in vollem Sinn die Teilhabe des geweihten Lebens an der hierarchischen Struktur der Kirche. Zum Schutz der kirchlichen Gemeinschaft regt er daher an, dass sie nicht nur von ihren Mitgliedern gewählt, sondern auch vom Heiligen Stuhl bestätigt werden sollten, jedenfalls die höchsten Leiter.<sup>25</sup> Doch ist dies wirklich im Sinn der Stärkung kirchlicher Gemeinschaft? Sollte der

---

<sup>21</sup> Rescriptum ex Audientia Ss.mi: Rescritto del Santo Padre Francesco circa la deroga al can. 588 § 2 CIC (wie Anm. 3).

<sup>22</sup> Risposto particolare von Filippo Iannone (wie Anm. 5)

<sup>23</sup> So zum Beispiel: PANIZZOLO, Francesco, *La potestà di governo nella vita consacrata*, Venedig 2009.

<sup>24</sup> ESPOSITO, Bruno: *Alcune riflessioni sul Superiore maggiore in quanto Ordinario e sulla valenza ecclesiologica e canonica della qualifica*. In: *Angelicum* 78,4 (2001), S. 669-731.

<sup>25</sup> „crediamo che siano maturi i tempi per affrontare l'eventuale conferma da parte della Sede Apostolica di quei Superiori maggiori che per il diritto sono Ordinari, almeno nel caso die Moderatori supremi.“ (ebd. S. 729).

Heilige Stuhl einen gewählten höheren Oberen eines klerikalen Instituts päpstlichen Rechts grundsätzlich bestätigen müssen und damit einhergehend auch ablehnen können?

Eine andere Bewegung könnte der Gemeinschaft der Kirche vielleicht mehr nützen: die Stärkung subsidiärer Strukturen. Dies hieße, wie Althaus und Pree/Heckel vorschlagen, die Kompetenzen der höheren Oberen und ihrer Räte sowie der Kapitel zu stärken und zusätzlich innerhalb der Institute Gremien zu benennen, die die entsprechenden Aufsichts- und Kontrollfunktionen übernehmen. Erst wenn dies in einem Institut nicht gewährleistet werden könnte oder der ausdrückliche Wunsch bestünde, müssten die Ordinariate mit ihren Kompetenzen subsidiär eintreten.

### Zusammenfassung

Anhand eines kleinen Teils des Ordensrechts, nämlich der Bedeutung des Ordinarius im Ordensvermögensrechts, wurde die Komplexität der Beziehung von Ordensinstituten und der hierarchisch verfassten Ortskirche deutlich. Zunächst konnte grundsätzlich geklärt werden, welche Personen in der Kirche Ordinarien sind. Im Ordensvermögensrecht zeigte sich die Schwierigkeit der Zuordnung insbesondere an den drei Kanones, die den Ordinarius proprius nennen. Nähme man den Normtext wörtlich, so würde die gebührende Autonomie (c. 586 § 1) erheblich gestört. Um diese zu wahren, werden im Münsterischen Kommentar durch Rüdiger Althaus<sup>26</sup> und auch in der Handreichung „Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung“ von Helmuth Pree und Noach Heckel<sup>27</sup> andere Lösungen vorgeschlagen. Doch kann jemand Ordinarius sein, der kein Ordinarius ist? Diese Schwierigkeit kann nur der Gesetzgeber selbst beheben, und zwar stehen ihm mindestens zwei Optionen offen: Entweder er bezieht die Ordensinstitute stärker in seine Hierarchie ein und macht höhere Obere grundsätzlich zu Ordinarien, oder er stärkt die Subsidiarität und belässt mehr Kompetenzen auf der Ebene der Handelnden und verpflichtet Ordinarien nur subsidiär als regulative Instanz von außen tätig zu werden.

---

<sup>26</sup> Vgl. Einführung vor 1273 (wie Anm. 13).

<sup>27</sup> Vgl. Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung (wie Anm. 14).

Doch auch wenn die rechtliche Situation noch eine Weile dieselbe bleiben sollte: Komplexität ist ein Zeichen von Leben und es kommt darauf an, sich in dieser Komplexität respektvoll, mutig und im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes zu bewegen.